

Kolsassberg, am 03. Mai 2016

KUNDMACHUNG

der Sitzung des Gemeinderates vom 27. April 2016

Vorsitzender: Bürgermeister Alfred Oberdanner

Anwesend: Vbgm. MMag. Alois Gruber, Gemeinderäte Rudolf Egger, Werner Eberl, Martin Schmalzl, Wilhelm Winkler, Daniel Parger, Josef Heubacher, Ingrid Unterhofer, Dr. Walter Rabl, Martin Stöckl

Entschuldigt: --

1. Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die Forsttagsatzungskommission der Gemeinde Kolsassberg
2. Beratung und Beschlussfassung Betreuung Homepage der Gemeinde Kolsassberg
3. Beschlussfassung des Bebauungsplanes neues Siedlungsgebiet Hofergasse
4. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzellen 576/4 (Ausmaß 500 m²) und 576/5 (Ausmaß 87 m²) laut Teilungsplan TRIGONOS von derzeit Freiland in Wohngebiet, Eigentümer Walter Egger
5. Grundsatzbeschluss Übernahme Hälfte der Kosten für einen notwendigen Vermessungsplan (rund € 800,--) im Bereich der Gp. 792/1, Eigentümer Friedrich Hirschhuber, Weerberg, damit Dienstbarkeit für die Gemeinde gelöscht werden kann
6. Beschlussfassung grundbücherliche Durchführung Übernahme Zufahrtsweg Maurach ins öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet ländlicher Raum
7. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte
8. Subventionsansuchen
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Sitzung ist öffentlich

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Gemeinderatssitzung.

1. Der Bürgermeister schlägt vor, als Ersatzmitglied für die Forsttagsatzungskommission GR Rudi Egger zu bestellen. Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.
2. Die Homepage der Gemeinde Kolsassberg wurde damals von der Fa. Mediawerk erstellt und installiert. In der Gemeinde fehlt jedoch die Zeit, diese laufend zu warten

und zu aktualisieren. Deshalb kam der Bürgermeister auf Herrn Andreas Reiter, der die Homepage der Gemeinde betreuen könnte. Die Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Kolsassberg wird von ihm nämlich bestens betreut.

GR Martin Schmalzl fragt, ob wir für eine Fremdbetreuung der Gemeindehomepage einen Budgetansatz für das laufende Jahr haben. Dies wird vom Bürgermeister verneint. GR Daniel Parger schlägt vor, diese geplanten Arbeiten mit einem Postwurf kundzumachen, da es am Kolsassberg eventuell noch andere Personen gibt, die eine Homepagewartung der Gemeinde interessieren würde. Grundsätzlich wisse jedoch GR Daniel Parger, dass Herr Andreas Reiter dies sehr gut machen würde.

Der Gemeinderat schlägt daher vor, dass diesbezüglich ein Postwurf entsendet werden soll. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Gemeindevorstand in späterer Folge die eingelangten Bewerbungen behandelt und diese Homepage-Arbeiten vergibt.

3. Der Bürgermeister weist auf die Besprechung des Gemeinderates vom 04.04.2016 hin, wo unser Raumplaner DI Simon Unterberger den Bebauungsplan im Bereich der Bodenfondsfläche erläutert hat. Nunmehr ist dieser vom Gemeinderat zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes wie folgt einstimmig:

Gemäß § 117 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011 LGBl. Nr. 56, und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 27, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2016, Zl. 323-BPL-01, über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 379/2, 284/2, 284/3, Teilfläche von 284/1, alle KG Kolsassberg, durch vier Wochen hindurch von Dienstag, den 03.05.2016. bis Mittwoch, den 01.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 379/2, 284/2, 284/3, Teilfläche von 284/1, alle KG Kolsassberg gemäß § 66 vor.

Personen, die in der Gemeinde Kolsassberg ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kolsassberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wird gem. § 117 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 lit. A TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist zum Entwurf keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die beantragte Flächenwidmungsänderung durch Herrn Walter Egger. Dem Gemeinderat wird der Entwurf vorgelegt und die Stellungnahme unseres Raumplaners DI Simon Unterberger

vorgelesen. Die Fläche liegt bereits im Bauerwartungsland, ein Umwidmungsbeschluss von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ ist jedoch notwendig.

GR Rudi Egger fragt, ob es ein Problem geben könnte, wenn die beantragte Umwidmungsfläche (500 m² und 87 m²) die in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegten 500 m² übersteigt. Dies habe der Bürgermeister im Vorfeld mit DI Simon Unterberger besprochen. Laut Raumplaner dürfte dies kein Problem darstellen.

Es wird wie bei den letzten beantragten Umwidmungen festgehalten, dass die betroffene Fläche lastenfrei sein muss. Falls dies nicht gegeben sein sollte, hat der Widmungswerber auf eigene Kosten die Lastenfreiheit herzustellen.

Anschließend wird im Gemeinderat diskutiert, ob bei Umwidmungen von Freiland in Bauland auch die Gemeinde in irgendeiner Weise einen Vorteil ziehen könnte. Immerhin wird der Wert der Fläche um mindestens das 10fache erhöht.

GR Rudi Egger hält fest, dass die besagte Fläche bereits im gültigen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kolsassberg als Bauerwartungsland aufscheint. Daher sei hier die entstandene Diskussion nicht relevant. Für die Zukunft kann sich der Gemeinderat überlegen, ob es bei beantragten Umwidmungen Bedingungen seitens der Gemeinde geben sollte.

Der Gemeinderat beschließt nach durchgeführter Diskussion mehrheitlich (GR Daniel Parger Enthaltung wegen Befangenheit der Stimme), die beantragte Umwidmung wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 113 Abs. 3 u. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2011-TROG 2011 LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2011-TROG 2011, LGBl. Nr. 27, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf vom 05.04.2016, Zl. 323-FWP-24, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzellen 576/4 und 576/5 KG Kolsassberg, durch vier Wochen hindurch von Dienstag, den 03.05.2016 bis Mittwoch, den 01.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzellen 576/4 und 576/5, beide KG Kolsassberg von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Kolsassberg ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kolsassberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wird gem. § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 lit. A TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist zum Entwurf keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat das Anliegen von Herrn Friedrich Hirschuber, Weerberg. Dieser ist im Besitz der Gp. 792/1, KG Kolsassberg. Hier gab es einen Weg durch die betroffene Parzelle, auf der eine Dienstbarkeit für die Gemeinde Kolsassberg eingetragen ist. In der Natur gibt es diesen Weg jedoch nicht mehr. Nunmehr möchte Herr Friedrich Hirschuber den Besitz am Kolsassberg lastenfrei

übergeben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für diesen besagten Weg ein aktueller Vermessungsplan vorliegt und die Gemeinde Kolsassberg anschließend auf die eingetragene Dienstbarkeit verzichtet. Laut mündlicher Aussage von Ing. Josef Huber würde der Vermessungsplan circa € 1.500,-- kosten. Herr Hirschuber hat diesbezüglich beim Bürgermeister gefragt, ob sich die Gemeinde an diesen anfallenden Kosten beteiligen würde.

Laut GR Rudi Egger war im Vorjahr ein ähnlicher Fall, in dem die Gemeinde auf eine eingetragene Dienstbarkeit verzichtet hat, um eine Lastenfreiheit herstellen zu können. Kosten sind der Gemeinde dadurch jedoch nicht entstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Kolsassberg auf die eingetragene Dienstbarkeit verzichtet, jedoch keinerlei Kosten für die notwendige Vermessung und keine Kosten für die grundbücherliche Durchführung übernimmt.

6. Der Bürgermeister erläutert den durchgeführten Ausbau des Zufahrtsweges im Bereich „Maurach“. Dazu gibt es den vorliegenden Vermessungsplan vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet ländlicher Raum.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet ländlicher Raum, vom 18.01.2016, GZ LI-2323/15 im Bereich „Zufahrt Maurach“ grundbücherlich durchführen zu lassen und die Zufahrt somit ins öffentliche Gut zu übernehmen.

7. Der Bürgermeister schlägt vor, dass wir für die im März ausgeschiedenen Gemeinderäte eine kleine Verabschiedungsfeier machen sollten. Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat zu.

8. Der Gemeinderat beschließt folgende Subventionsansuchen einstimmig:

- Nachträglicher Beschluss einer Glockenspende – Rinderschau Rotholz € 260,00 (Antragsteller Herr Alois Geisler)
- TC Kolsass Subvention 2016 € 200,00
- Obst- und Gartenbauverein Kolsass/Kolsassberg/Weer Subvention 2016 € 200,00

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Der Bürgermeister teilt mit, dass der Bezirkshauptmann zu Besuch da war. Es ging um die Flüchtlingsthematik. Kolsassberg sollte laut vorgegebener Quote 12 Personen aufnehmen. Die Gemeinde muss daher bis Mitte Mai 2016 schriftlich Stellung nehmen, wie sie diese Quote erreichen kann. Die Gemeinde hat daher Handlungsbedarf. Es wird daher vorgeschlagen, dass sich der Gemeinderat die kommenden 14 Tage Gedanken darüber machen sollte. In circa zwei Wochen trifft sich der Gemeinderat zu einer Besprechung zu diesem Thema. Derzeit haben wir drei Personen am Kolsassberg untergebracht. Zum geplanten Gespräch wird der Bürgermeister jemanden Kompetenten einladen, der uns unterstützen und spezielle Fragen beantworten kann.

- b) GR Martin Schmalzl fragt, ob es nicht mehr wie früher die Merkblätter gibt, welche Hanni jedes Monat den Gemeinderäten ausgehändigt hat. Diese sind laut Bürgermeister im Internet jederzeit abrufbar.
- c) Auf Anfrage werden über die Sommermonate die Gemeinderatssitzungen um 20:00 Uhr beginnen.
- d) GR Daniel Parger spricht die Registrierkassenpflicht für Vereine an. Hier sollte man sich zusammenreden. Eventuell könnte man eine solche gemeinsam anschaffen.
- e) GR Daniel Parger weist darauf hin, dass die Brücke über den alten Talweg in einem sehr schlechten Zustand sei. Der Bürgermeister wird sich darum kümmern.

An der Amtstafel angeschlagen
am 03. Mai 2016
Abgenommen am

Schriftführer:
Christian Hochschwarzer

Der Bürgermeister:

(Alfred Oberdanner)